

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung**  
für den Masterstudiengang  
**Neue Musik**  
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“  
der Hochschule für Musik und Theater München

**Vom 12. Juni 2023**

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

§ 1  
Änderungen

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Neue Musik mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ der Hochschule für Musik und Theater München vom 5. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

**1.**

Die **Vorbemerkung** wird wie folgt neu gefasst:

Anstelle von:

„Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

lautet sie nun:

„Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen der Einfachheit halber in der männlichen Sprachform, sind aber geschlechtsneutral (m/w/d) aufzufassen.“

**2.**

In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird der Bezug auf „Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch „Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

**3.**

In § 4 wird folgender Absatz 2 neu aufgenommen:

„(2) <sup>1</sup>Im Modul „Künstlerische Praxis I“ ist bei der Lehrveranstaltung „Projekt“ die Mitwirkung an zwei Projekten des Ensembles Oktopus oder an vergleichbaren hochschulinternen oder externen Projekten erforderlich.

Dabei sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- grundsätzlich Aufführung von Werken mit Entstehungszeit nach 1945 (nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit der Studiengangsleitung und der Hauptfachlehrperson ist auch früher komponiertes Repertoire möglich) und
- Aufführung im Rahmen eines öffentlichen Konzertes

<sup>2</sup> Für die externen Projekte gilt zusätzlich Folgendes: Externe Projekte müssen vorher durch die Studiengangsleitung und die Hauptfachlehrperson in Bezug auf die inhalts- und niveaubezogene Gleichwertigkeit der Studienleistung überprüft werden; zulässig sind sowohl solistische Aufführungen als auch Ensemble-Projekte.

#### 4.

In § 6, Nr. 2 wird in Buchstabe a) Modulteilprüfung „Masterkonzert“ zum Inhalt der Modulteilprüfung der zweite Unterpunkt wie folgt ergänzt:

„Alle Werke müssen nach 1945 entstanden sein und die stilistische Vielfalt bis in die Gegenwart repräsentieren.“

Im dritten Unterpunkt wird das Wort „sollte“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

Nach den vier Unterpunkten wird folgender Satz neu eingefügt:

„Das Programm muss mindestens vier Wochen vor der Prüfung im Prüfungsamt eingereicht werden.“

#### 5.

In § 6, Nr. 2 wird Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

##### **„b) Modulteilprüfung**

**Prüfungsart:** nach Wahl des Studierenden: Konzertmoderation (max. 15 min.) oder schriftlich (ca. 10-15 Seiten: Textteil ca. 2.500 Zeichen/Seite inkl. Fußnoten, ohne Leerzeichen)

**Regeltermin:** 4. Semester

**Bewertung:** mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertete Studienleistung

##### **Inhalt:**

Nach Wahl des Studierenden:

a) Schriftliche Arbeit: Der Text bezieht sich thematisch auf das Prüfungsprogramm des Masterkonzerts. Er setzt sich in wissenschaftlicher oder essayistischer Form mit Aspekten der Werkanalyse und -interpretation, des geschichtlich-biographischen Kontexts oder der Instrumentaltechnik

auseinander. Es sollte insbesondere der Entstehungsprozess des Uraufführungswerkes dokumentiert werden.

b) Konzertmoderation: Die Moderation setzt sich zum Ziel, den Zuhörern Verständnismöglichkeiten zu den aufgeführten Werken zu erschließen. Sie sollte insbesondere den Entstehungsprozess des Uraufführungswerkes beleuchten. Die Dauer des Prüfungskonzerts kann sich durch die Moderation um maximal 15 Minuten verlängern.“

## 6.

Die Anlage zur FPSO (Studienplan mit Modulübersicht) wird mit Wirkung ab dem Wintersemester 2023/2024 ausgetauscht.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 im 1. oder 3. Fachsemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 12. Juni 2023 (Umlaufverfahren) sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 13. Juni 2023.

München, den 13. Juni 2023

Prof. Lydia Grün  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Juni 2023 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Juni 2023.

Studienplan Masterstudiengang Neue Musik (Master of Music)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Hauptfach	E	1,5	15	1,5	15	1,5	16	1,5	16	6	62
Abschlussmodul	Abschlussprojekt						6		10		0	16
Künstlerische Praxis I+II	Projekt	P	**	4	**	4					**	8
	Ensemble/Kammermusik	Ü	2	4	2	4	2	4	2	4	8	16
	Rhythmikstudien Neue Musik	Ü	1	1	1	1					2	2
Ästhetik	Kompositionsseminar/Höranalyse	S*	2	2	2	2					4	4
Wahlpflicht	Wahlpflicht		***	4	***	4	***	4			***	12
<b>Gesamt</b>			<b>6,5</b>	<b>30</b>	<b>6,5</b>	<b>30</b>	<b>3,5</b>	<b>30</b>	<b>3,5</b>	<b>30</b>	<b>20</b>	<b>120</b>

\* Akademische Stunden

\*\* Keine SWS-Angabe möglich

\*\*\* SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Masterstudiengang Neue Musik (Master of Music)

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 30 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 32 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Künstlerische Praxis I 18 ECTS-Punkte		Künstlerische Praxis II 8 ECTS-Punkte	
Ästhetik 4 ECTS-Punkte			
Wahlpflicht 12 ECTS-Punkte			